



Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
Postfach
3001 Bern
+41 31 638 60 60
www.police.be.ch

Unsere Referenz PPIV

BSSV - Berner Schiesssportverband
c/o
Martin Steinmann
Benchen 338
3078 Richigen

Bern, 7. Juni 2024

Information Nachweispflicht für die Ausnahmegewilligung «klein» für Sportschützen

Sehr geehrter Herr Steinmann

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass alle Personen, die **ab dem 15.08.2019** eine verbotene Waffe mit einer kantonalen Ausnahmegewilligung «klein» für Sportschützen erworben haben, **als gesetzliche Auflage** einen Nachweis für das sportliche Schiessen und/oder der Vereinsmitgliedschaft erbringen müssen. **Dieser Nachweis ist erstmals bis spätestens 5 Jahre und nochmals ab dem 6. bis spätestens 10. Jahr** nach Erteilung der ersten vorgeannten Ausnahmegewilligung fällig.

Die erste Nachweis-Frist (5 Jahre) endet erstmals ab dem 15.08.2024.

Diesbezüglich senden wir Ihnen unser Merkblatt Nachweis zur Ausnahmegewilligung «klein» Sportschützen, welches auch unter www.police.be.ch abrufbar ist. Hier finden Sie alle Informationen betreffend Nachweispflicht.

Des Weiteren informieren wir Sie darüber, dass wenn nach Ablauf der Nachweisfrist (5 und 10 Jahre) uns weder Schiess- noch Vereinsnachweise vorliegen, **die Berechtigung für den Besitz**, der mit Ausnahmegewilligung «klein» für Sportschützen erworbenen Waffen, **verloren geht. Die Besitzer müssen bei nicht Erbringen der Nachweise mit dem definitiven Einzug ihrer Sportschützen-Waffen und mit der Eröffnung eines Strafverfahrens rechnen.**

Wir bitten Sie, diese Information an die bei ihrem Verband angegliederten Schützenvereine weiterzuleiten.

Bei allfälligen Fragen zu diesen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonspolizei Bern
Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe

Beilage

- Merkblatt Nachweis zur Ausnahmegewilligung klein Sportschützen